▶ Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit eines nicht vollständig besetzten Vorstands

Vakante Vorstandspositionen können zur Beschlussunfähigkeit führen

Das OVG Schleswig-Holstein hat eine wichtige Aussage zur Beschlussfähigkeit eines Vorstands getroffen: Ein nicht vollständig besetzter Vorstand einer Stiftung ist zumindest dann nicht beschlussfähig, wenn es nach der jeweils maßgeblichen Stiftungssatzung für eine wirksame Beschlussfassung zwingend der vollständigen Besetzung des Vorstands bedarf (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 18.05.2022, Az. 3 MB 1/21, Abruf-Nr. 229982).

▶ Erbschafts-/Schenkungsteuer

Leistungen ausländischer Stiftungen an inländische Destinatäre

Finanzverwaltung nimmt zu Schenkungsteuer Stellung

Die Finanzbehörden Hamburg haben dazu Stellung genommen, wie die Leistungen ausländischer Stiftungen an inländische Destinatäre zu beurteilen sind.

Nach Ansicht der Finanzbehörden Hamburg (Verfügung vom 28.06.2022, Az. S 3806-2022/006-53, Abruf-Nr. 231720) unterliegen satzungsmäßige Leistungen ausländischer Stiftungen an inländische Destinatäre

- im Grundsatz nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Schenkungsteuer, weil die Leistungen insoweit nicht freigebig erfolgen;
- ausnahmsweise der Schenkungsteuer, und zwar, wenn
  - die Leistungen eindeutig gegen den Satzungszweck verstoßen oder
  - der Destinatär als Zwischenberechtigter nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 Hs. 2 ErbStG anzusehen ist.

▶ Zweckbetriebe

Blutprodukte: Erste Fraktionierungsstufe nicht mehr begünstigt

Verkauf von Blutpräparaten lt. BMF nicht mehr begünstigt

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung war die Herstellung und Veräußerung von Blutpräparaten der sog. zweiten Fraktionierungstufe (Plasmaderivate wie Albumin, Globulin, Gerinnungsfaktoren) durch die Blutspendedienste des DRK ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Der Verkauf von Produkten der ersten Fraktionierungsstufe war dagegen immer ein Zweckbetrieb. Diese Auffassung hat das BMF jetzt geändert.

Das BMF begründet das mit veränderten Markt- und Tätigkeitsstrukturen sowie einem veränderten Tätigkeitsvolumen der gemeinnützigen Blut- und Plasmaspendedienste. Insbesondere im Geschäftsbereich der Blutplasmagewinnung für die industrielle Weiterverarbeitung durch das Apheresevеrfahren überwiege der Marktanteil nicht gemeinnütziger Einrichtungen. Nicht begünstigt ist demnach ebenfalls die Weiterveräußerung von im Apheresevеrfahren gewonnenen Blutbestandteilen der ersten Fraktionierungsstufe zur weiteren Fraktionierung. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Abschnitt 12.9, Abs. 4, Nr. 2) wird entsprechend geändert (BMF, Schreiben vom 22.06.2022, Az. III C 2 – S 7242-a/19/10007 :005, Abruf-Nr. 229970).